Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
680/095/2014

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 02.12.2014	Aktenzeichen: 680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	08.12.2014 16.12.2014	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehrsflächen als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3s LStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die hierin genannten Flächen sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet.

Begründung:

Die in den Lageplänen gekennzeichneten und in der Anlage 1 genannten Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße, Gemeindestraße) sowie

2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungskreise.

Anlagen:
Verzeichnis der Straßen
Lagepläne

Schlusszeichnung: